

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIV. Jahrgang.

Nr. 3.

Basel, 15. Januar.

1898.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Der neue deutsche Militär-Etat. — Dictionnaire Militaire. — Eidgenossenschaft: Fünfzigjähriges Offiziersjubiläum des Obersten C. v. Elgger. Wahl. Beförderungen. Instruktionskorps der Infanterie. Feldprediger. Das neue Bekleidungsreglement. III. Division: Bericht über das Grabdenkmal des Oberst Feiss. Centralvorstand vom Roten Kreuz. Bern: Kadettenkorps. Der Militärschützenverein Schindellegi. Notsignale des Alpenklubs. — Ausland: Deutschland: Aufbesserung der Soldatenkost. Reorganisation des Militärstrafprozesses. Der Einfluss der Seemacht auf die Geschichte. Österreich: Budget des gemeinsamen Heeres. Frankreich: Wehrsteuer. Zur Duell-Auffassung in der franz. Armee. Griechenland: Geplante Heeresreformen. Amerika: Neues Schiessreglement.

Der neue deutsche Militär-Etat.

Der neue deutsche Militär-Etat hält sich offenbar mit Rücksicht auf die gleichzeitige Marineforderung in gegen viele seiner Vorgänger verhältnismässig eingeschränkten Grenzen.

Das enorme Anwachsen der Staatsschuld von 16 $\frac{1}{2}$ Millionen im Jahre 1877 auf etwa 2152 Millionen im Jahre 1897 hält jedoch die deutsche Regierung nicht ab, immer wieder mit neuen, häufig nichts weniger wie dringenden Forderungen für das Heer zu kommen. Viele dieser Forderungen bezwecken zwar vom rein fachmännischen Standpunkt aus wünschenswerte, jedoch keineswegs absolut gebotene Änderungen oder Verbesserungen. Unter den gebotenen Forderungen figurirt vor allem die zweite Rate von 44 Millionen für die Schnellfeuergeschütze und ca. 9 Millionen für die Beschaffung warmer Abendkost der Mannschaft, die zweifellos Bewilligung finden werden.

Ob unter den ferneren Neuforderungen die Errichtung einer besonderen Feldzeugmeisterei, im Kostenbetrage von einer Viertel Million, ein unabweisbares Bedürfnis ist, möchten wir so lange bezweifeln, als nicht notorische unerträgliche Übelstände bei der bisherigen Verwaltung der Streitmittel und des Feldgeräts der deutschen Armee überzeugend nachgewiesen werden. Unseres Wissens hat bisher eine Überlastung der betreffenden Departements nicht in dem Masse stattgefunden, dass der alljährlich 4—6 wöchentliche Sommerurlaub des betreffenden Ressortchefs und seiner Organe hätte ausfallen müssen.

Was die Neu-Errichtung der Stelle eines General-Inspektors der Kavallerie mit 24,000 M. Gehalt und Dienstzulage exkl. Servis und Woh-

nungsgeldzuschuss betrifft, so erscheint dieselbe ebenfalls nicht einwandfrei. Sie existierte in dem früheren weit kleineren preussischen Heere selbst zur fredericianischen Zeit nicht, obgleich damals die Ausbildung der gesamten Kavallerie, infolge ihrer geringeren Präsenzstärke weit leichter zu überwachen war. Selbst Seydlitz stand nur an der Spitze der schlesischen Kavallerie-Inspektion. Unter den grösseren Militärmächten haben zwar Russland, Österreich-Ungarn und Italien einen General-Inspekteur der Kavallerie, dagegen keine Kavallerie-Inspektoren wie Frankreich und Deutschland besitzen, und mit denen sich auch einige andere Mächte begnügen. Die besondere Bedeutung der russischen Kavallerie lassen diese Stellung dort gerechtfertigt, und bei Österreich und Italien in Anbetracht ihrer verhältnismässig schwachen Kavallerie ausreichend erscheinen. Da das deutsche Heer bis jetzt nur 2 Kavallerie-Inspektoren, die französische Armee dagegen deren 5 besitzt, so erscheint hingegen die Bewilligung der geforderten neuen Kavallerie-Inspekteur-Stellen mit Rücksicht auf den zu ausgedehnten Wirkungskreis der beiden bisherigen Inspektoren zulässig. Was jedoch die Stellung des General-Inspektors der Kavallerie betrifft, so ist zu berücksichtigen, dass ihre Einwirkung auf die Masse der ihr unterstellten 93 Kavallerie-Regimenter auf dem Wege durch die Kavallerie-Inspektoren und die Kommandeure der zu Übungszwecken zusammengezogenen Kavallerie-Divisionen sowie durch Inspizierungen nur eine verhältnismässig unbedeutende zu sein vermag; es sei denn, dass stets eine ganz aussergewöhnliche Persönlichkeit, wie ein Seydlitz, Ziethen, Blücher, Wrangel oder v. Schmidt, für ihre Besetzung vorhanden ist.